



RUNDFUNKBEITRAG

Egal, ob man Fernsehen, Radio oder Internet tatsächlich nutzt: Grundsätzlich muss jeder Haushalt den Rundfunkbeitrag zahlen. Auch ob überhaupt entsprechende Geräte vorhanden sind, spielt keine Rolle. Vorteilhaft sind die Regelungen für WGs; BAföG-Empfänger*innen können sich befreien lassen.

WER MUSS ZAHLEN?

Der Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 18,36 € pro Monat muss grundsätzlich einmal pro Haushalt bezahlt werden. Zuständig für die Zahlung des Beitrags sind volljährige Personen, die Bewohner*innen einer Wohnung sind. Bei mehreren Bewohner*innen ist nur eine*r für den Zahlungsfluss zuständig. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Familie oder eine WG handelt. Die WG-Mitglieder müssen also intern klären, wer Ansprechpartner*in gegenüber dem Beitragsservice sein soll und wie der Beitrag von 18,36€ innerhalb der WG aufgeteilt wird.

Ändert sich etwas an der Zahlungspflicht – etwa weil man von einer Ein-Zimmer-Wohnung in eine WG umzieht – muss man sich selbstständig beim Beitragsservice abmelden und dabei die Person angeben, die künftig „zuständig“ für die Zahlung ist.

WOHNHEIMGRUPPE = WOHNUNG = WG?

Der Beitragsservice will bei Zimmern im Wohnheim im Grundsatz von allen Bewohner*innen einen Beitrag, weil er jedes Zimmer zu einem eigenen Haushalt deklariert. Allerdings wird

eine Ausnahme gemacht, wenn eine Wohngruppe sich durch eine eigene Wohnungstür vom öffentlichen Flurbereich abtrennen kann und dadurch eine WG-Situation wie in einer normalen Wohnung entsteht. Ist ein Flur durch einen Gruppenschlüssel vom öffentlichen Teil abtrennbar, wäre das im Prinzip nur ein Komfortunterschied im gemeinsamen Wohnbereich. Diese Flur-Deutung wird beim Beitragsservice aber auf Widerstand stoßen, wenn nicht eine Situation wie in privaten WGs entsteht, wo der Flur zum wirklichen Wohnraum werden kann.

BEFREIUNG UND ERMÄSSIGUNG

Personen mit einem BAföG- oder Sozialleistungsbescheid können sich vom Beitrag befreien lassen. Auch bestimmte behinderte Personen können eine Beitragsermäßigung erhalten, wenn sie nicht ohnehin durch den Sozialleistungsbescheid befreit sind. Die Befreiung oder Ermäßigung gilt dann auch für Ehegatten und eingetragene Partner*innen, selbst wenn der Partner bzw. die Partnerin kein BAföG erhält. Die „Mit-Befreiung“ greift bei normalen WGs allerdings nicht, hier ist lediglich die Person selbst von der Zahlung befreit.

BEFREIUNG MIT BAFÖG-BESCHIED

Studierende werden nicht per se durch die Immatrikulation von der Beitragspflicht befreit. Nur wer BAföG bekommt, kann sich befreien lassen. Der BAföG-Bescheid enthält automatisch eine Bescheinigung, die dem Beitragsservice als Nachweis für den Anspruch auf Befreiung zugeschickt werden muss.

Wer bei den Eltern wohnt und BAföG bekommt, wird nicht befreit. Das macht aber nichts, da der Beitrag ja pro Haushalt erhoben wird und man somit ohnehin nicht selbst beitragspflichtig ist.

WEITERE BEFREIUNGS- MÖGLICHKEITEN

Bei Studierenden mit Kind(ern) gibt es weitere Optionen für die Befreiung vom Rundfunkbeitrag, außerdem kann für Studierende, die rechnerisch knapp oberhalb des BAföG-Niveaus leben, eine Härtefallregelung in Frage kommen. Weitere Informationen dazu gibt es im Netz unter www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales oder direkt in der Sozialberatung.



HEIKO GROEN

Raum: A12 - 012 im StudierendenServiceCenter
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)

E-Mail: sozialberatung@sw-ol.de

Telefon: 0441/798-2706

www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales